

L.6 Naturgefahren

1. Richtplanaufgabe

Die Kantone stellen fest, welche Gebiete durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind (Art. 6 RPG). Die Kantone erarbeiten die Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen, insbesondere Ereigniskataster, Gefahrenhinweiskarten und Gefahrenkarten. Die Kantone berücksichtigen die Grundlagen bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere in der Richt- und Nutzungsplanung (Art. 17 WaV, Art. 6 W BV). Die Kantone gewährleisten den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen (Art. 3 W BG).

Wälder, welche in Gebieten mit drohenden Naturgefahren wegen ihrer Lage massgebend zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten beitragen, werden als Wald mit besonderer Schutzfunktion bezeichnet (Art. 23 kant. Waldverordnung).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Die im Richtplan 2002 aufgenommenen Gefahrenhinweise stützten sich auf die damals vorhandenen Grundlagen. Der Kanton hat in den Jahren 2007/2008 die Gefahrenhinweiskarten über das gesamte Kantonsgebiet und die Gefahrenkarten für das Baugebiet erstellt. Die Gefahrenhinweiskarten und die Gefahrenkarten zeigen eine Momentaufnahme. Sie müssen aufgrund von Naturereignissen, neuen Erkenntnissen und neuen verfügbaren Methoden zur Gefahrenbeurteilung bei Bedarf angepasst werden. Die aktuellen Gefahrenhinweiskarten und die Gefahrenkarte können unter www.geoportal.ch [«Naturgefahren Hinweiskarte»](#) und [«Gefahrenkarte»](#) eingesehen werden.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Die Behörden berücksichtigen die bekannten Naturgefahren (Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarte) insbesondere bei:

- der Erarbeitung und Genehmigung von Ortsplanungen, kantonalen Planungen und bei Stellungnahmen zu Konzepten und Sachplanungen des Bundes;
- der Planung, Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauten und Anlagen;
- der Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen für Bauten und Anlagen sowie anderer Nutzungsrechte;
- der Ausrichtung von Beiträgen an Bauten und Anlagen (insbesondere Verkehrs- und Versorgungsanlagen, Wohnbauten), wasserbauliche Massnahmen, Bodenverbesserungen und Schutzmassnahmen.

3.2

Die Behörden gewährleisten den Schutz vor Naturgefahren nach Möglichkeit mit naturnahen und raumplanerischen Massnahmen. Im Zusammenhang mit notwendigen Massnahmen soll die Qualität der Lebensräume für Tiere und Pflanzen nach Möglichkeit verbessert werden. Die Massnahmen sind mit dem erarbeiteten Projekt «Lebensraumverbund AR» zu koordinieren.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Die Gefahrenhinweiskarten (Stand: April 2008 und Stand Juni 2009) mit Aktualisierung 2025 (Permanententschungen) sind integrierter Bestandteil des Richtplans und der Richtplankarte. Sie ersetzen die bestehenden Gefahrenhinweise (Interessengebiete Naturgefahren) der Richtplankarte 2002. Innerhalb des in der Richtplankarte eingetragenen Perimeters existieren zusätzlich Gefahrenkarten, welche genauere Auskünfte über Art und Intensität der Gefahren liefern.

Festsetzung

4.2

Geringfügige Änderungen der Gefahrenhinweiskarten, gestützt auf neue Erkenntnisse (z.B. aufgrund einzelner lokaler Ereignisse oder näherer Abklärungen, etc.), können als Fortschreibung erfasst werden.

Festsetzung

4.3

Die Gemeinden beachten die Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarten. Sie treffen im Rahmen ihrer Ortsplanungen und im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten.

Festsetzung